



Bezirkssportbund Steglitz-Zehlendorf e.V.

Satzung

Satzung des Bezirkssportbunds Steglitz-Zehlendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02.11.1948 gegründete Verein führt den Namen Bezirkssportbund Steglitz-Zehlendorf e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er wirkt als Dachverband der Mitglieder im Bezirk.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen und –programmen sowie Fortbildungen und Workshops im sportlichen Bereich.
- b) Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen der Mitglieder gegenüber dem Senat, Bezirksamt, Landessportbund, Berliner Bäder-Betrieben und anderen Institutionen, nicht jedoch gegenüber Fachverbänden, ohne einen Alleinvertretungsanspruch, Öffentlichkeitsarbeit, um die Interessen der Vereine darzulegen.
- c) Mitwirkung bzw. Beratung bei der Planung und dem Bau von Sportstätten und deren Ausstattung, bei der Umgestaltung und Änderung der Zweckbestimmung sowie bei einer beabsichtigten Nutzungsänderung öffentlicher Sportanlagen. Maßgebliche Mitwirkung bzw. Selbstdurchführung der Verteilung öffentlicher Sportanlagen im Bezirk um eine sinnvolle und gerechte Nutzung durch alle Nutzer zu gewährleisten.
- d) Unterstützung der Vereine bezüglich Pachtgelände, vereinseigenen Anlagen, Miet- und Kaufverträgen, Sachleistungen u.a.
- e) Unterstützung des Breitensports in Zusammenarbeit der von den Mitgliedern gemeldeten verbandsunabhängigen Freizeit- und Gesundheitssportler, für die in den Fachverbänden des LSB kein Betreuungsangebot vorliegt.
- f) Koordinierung der Sportangebote der Vereine mit der Volkshochschule.
- g) Angebote für sportinteressierte Bürgerinnen und Bürger.
- h) Ehrung von verdienstvollen Sportlern und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Vereine.
- i) Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule und Verein.
- j) Unterstützung bei der Sicherstellung der bezirklichen sportärztlichen Beratungsstelle für Jugendliche und Freizeitsportler.
- k) Vermittlung bei auftretenden Unstimmigkeiten zwischen Vereinen und Bezirksamt, sowie zwischen Mitgliedsvereinen und anderen.

2. Grundsätze der Tätigkeiten

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemeinsam, Betroffene können bei der Entscheidung nicht mitwirken.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Bezirkssportbund Steglitz-Zehlendorf e.V. gehören als Mitglieder an:

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften, die beim Sportamt des Bezirks Steglitz-Zehlendorf angemeldet sind.
- b) Ein Verein, der in mehreren Bezirken seinen satzungsgemäßen Zweck verfolgt, kann nur mit den Abteilungen Mitglied werden, die im Bereich des Bezirkes ihren Sport ausüben; das Stimmrecht gemäß § 9 Abs. 1. richtet sich nach der Anzahl der Sportler. Das gleiche gilt für Betriebssportgemeinschaften. Die Mitgliedschaft im BSB ersetzt nicht die Mitgliedschaft in einem Fachverband.

2. Ehrenmitglieder

- a) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Bezirkssportbundes Steglitz-Zehlendorf e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Antragsteller muss als gemeinnützig durch die Förderung des Sports im Sinne der Abgabeordnung anerkannt sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Absatz 1, Satz 2.
- 3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz mehrfacher Mahnung.

In den Fällen a) und b) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss durch schriftliche Mitteilung mittels Einwurf-Einschreiben, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs an, zu laden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem BSB Steglitz-Zehlendorf e.V. bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Für verbandsungebundene Freizeit- und Gesundheitssportler wird vom LSB ein gesonderter Beitrag festgesetzt, von den Mitgliedern erhoben und an den LSB abgeführt. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens sechs Wochen nach der Hauptversammlung fällig. Für die Berechnung ist die Mitgliedererhebung vom 01.01. des laufenden Jahres maßgeblich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung der Jugendwart*innen, Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl der zusätzlichen Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB aus dem Kreis der von den Vereinen gemeldeten verbandsunabhängigen Freizeit- und Gesundheitssportler, für die in den Fachverbänden des LSB kein Betreuungsangebot vorliegt.
 - e) Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes nach § 4 Abs. 1,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Im 1. Quartal ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können mittels elektronischer Post eingeladen werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die dem Bezirkssportbund zuletzt bekannte Adresse aus. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen, die Hauptversammlung mit einer Frist von 28 Tagen einberufen werden. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und der Wortlaut der Anträge mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der Mitglieder gemeinsam schriftlich beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) von den Vorstandsmitgliedern,
 - c) von der Jugendversammlung.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 35 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet in der Geschäftsstelle des Bezirkssportbundes Steglitz-Zehlendorf e.V. eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 21 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingegangen sind. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von 35 Tagen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und jedem Mitglied zugesandt wird. Einsprüche zum Ergebnisprotokoll müssen spätestens bis fünf Arbeitstage vor der nächsten Mitgliederversammlung eingegangen sein.
10. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) dem Vorstandsmitglied Finanzen,
- f) bis zu drei Beisitzern und
- g) dem/der 1. Jugendwart/In
- h) dem/der 2. Jugendwart/In

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. die stellvertretenden Vorsitzenden und
3. das Vorstandsmitglied Finanzen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Bezirkssportbund Steglitz-Zehlendorf e.V. durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten; wobei im Innenverhältnis gilt, dass die 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende und/oder der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ordnungen erlassen.

2. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der seine Aufgabenbereiche geregelt sind.
5. Der/Die 1. Jugendwart/In und der/die 2. Jugendwart/In werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitglieder-versammlung des Bezirkssportbundes Steglitz-Zehlendorf e.V. Bestätigt die Mitgliederversammlung den/die 1. Jugendwart/In und/oder den/die 2. Jugendwart/In nicht, muss die Jugendversammlung innerhalb von 60 Tagen eine Neuwahl vornehmen. Ist die Wahl nicht fristgerecht vorgenommen oder die erneute Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird der/die 1. Jugendwart/In und/oder der/die 2. Jugendwart/In durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Jugendversammlung gehören die Jugenddelegierten der Sportvereine (§ 3 Abs. 1.) an.
Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, in der die Aufgabenbereiche geregelt sind; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an allen Sportveranstaltungen der Mitgliedsvereine unentgeltlich teilzunehmen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Bei der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder für je angefangene 500 Vereinsmitglieder eine Stimme, jedoch höchstens fünf Stimmen.

Die Stimmrechte sind von gesetzlichen Vertretern der Mitglieder oder von bevollmächtigten Delegierten wahrzunehmen, die unmittelbar einem Verein oder mittelbar einem der Mitgliedsvereine des LSB angehören müssen. Die Stimmen können gebündelt oder einzeln abgegeben werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 hat je eine Stimme, wobei das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Wahl einer anderen Person für das entsprechende Amt endet.

2. Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
3. Dem Vorstand nach §26 BGB dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Mitgliedvereins angehören.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht.

§ 11 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.
2. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und ihren Stellvertreter. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das vorhandene Vermögen des Bezirkssportbundes Steglitz-Zehlendorf e.V., soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2019 geändert und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.